

Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Autor(en): **Jaberg, E. / Moser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1972)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Direktor: Regierungsrat Dr. E. Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat F. Moser

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Das Gemeindegesetz wurde in erster Lesung in der Mai- und in zweiter Lesung in der September-Session durchberaten. Dem bereinigten Gesetzesentwurf stimmte der Grosse Rat mit 113 gegen 4 Stimmen zu. Den Antrag eines Ratsmitgliedes, das Gesetz sei der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen, lehnte der Grosse Rat mit grosser Mehrheit ab.

In der September-Session genehmigte der Grosse Rat ferner den von der Gemeindedirektion und der parlamentarischen Kommission vorbereiteten Entwurf für ein Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden. Dieses Dekret fusst auf Artikel 152 Ziffer 1 des in der gleichen Grossrats-Session genehmigten Gemeindegesetzes. Es ging bei diesem Erlass darum, die Regeln der Finanzverwaltung der Gemeinden den Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes anzugleichen.

Parlamentarische Eingänge. Grossrat Schweizer stellte auf dem Motionswege das Begehren, zur Ermöglichung der Bildung funktionsfähiger, mit Hoheitsgewalt ausgerüsteter Regionen habe der Regierungsrat dem Grossen Rat ohne Verzug Entwürfe für die hiezu erforderliche Verfassungsrevision sowie ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Eine weitere Motion, von Grossrat Bonny, betraf ebenfalls die Regionenbildung. Der Motionär verlangte, die zur Verwirklichung eines solchen Vorhabens notwendige Revision der Verfassung sei so rasch wie möglich, spätestens innert Jahresfrist, dem Grossen Rat vorzulegen.

Diese beiden Motionen hat der Grosse Rat in der September-Session angenommen. Der Gemeindedirektor führte im wesentlichen aus, es sei vorgesehen, das Problem der Regionenbildung im Jurabericht zu behandeln. Nach der Beratung dieses Berichtes durch den Grossen Rat würden alsdann die Verfassungsänderung sowie der Erlass des Gesetzes über die Regionen zu bewerkstelligen sein.

Grossrat Abbühl sodann führte in einer Motion aus, die Regionen könnten in Anzahl und Grösse ungefähr den heutigen Amtsbezirken entsprechen. Er lud deshalb den Regierungsrat ein, die ins Auge gefasste Verfassungsänderung in diesem Sinne vorzubereiten.

Diese Motion gelangte ebenfalls in der September-Session, und zwar als Postulat, zur Annahme; dies nachdem der Gemeindedirektor erklärt hatte, die Frage der Neueinteilung der Amtsbezirke schon im heutigen Stadium des Verfahrens zu prüfen, sei verfrüht. Die Abklärung dieses Problems werde später erfolgen.

Schliesslich war eine von Grossrat Hennet gestellte schriftliche Anfrage zu beantworten. Es war Auskunft zu erteilen

über den Stand eines gegen ein Behördemitglied einer Gemeinde eingeleitetes amtliches Verfahren.

Grossrat Erard ersuchte mit einer Motion, der Regierungsrat möge ohne Verzug Ausbildungskurse für Revisoren von Gemeinden organisieren; gleichzeitig sei zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, den Gemeinden zu empfehlen, ihre Bücher durch Treuhänder prüfen zu lassen, die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes der Bücherrevisoren sind.

Die Motion wurde angenommen, unter Hinweis darauf, dass

- a) Ausbildungskurse für Rechnungsrevisoren schon bisher durch das Inspektorat der Gemeindedirektion durchgeführt werden,
- b) das neue Dekret über die Finanzverwaltung der Gemeinden den Wünschen des Motionärs Rechnung trägt, indem nun ausdrücklich die Befugnis der Gemeinden verankert ist, für die Rechnungsrevision weitere Sachverständige (Treuhandbüros usw.) beizuziehen.

In der schriftlichen Antwort auf eine Interpellation von Grossrat Borter betreffend Eingemeindung Isenfluh/Lauterbrunnen erklärte der Regierungsrat, dass er gestützt auf die zustimmenden Beschlüsse beider Gemeinden dem Grossen Rat einen Antrag über den Zusammenschluss dieser Körperschaften einreichen werde.

Geschäftslast. Die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte beläuft sich auf 2839 gegenüber 2804 im Vorjahre. Von der Kontrolle nicht erfasst sind die mündlichen Auskünfte und Ratsschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalterämter und Gemeindebürger, die in der Tätigkeit der Gemeindedirektion einen breiten Raum einnehmen. Stark ins Gewicht fällt ebenfalls die häufige Inanspruchnahme der Beamten durch andere Direktionen bei der Behandlung schwieriger gemeinderechtlicher Fragen.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Bei den Regierungsstatthaltern waren im Berichtsjahr 163 gemeinderechtliche Beschwerden und Klagen (1971: 157) eingegangen. Darunter befanden sich 19 (23) Wahlbeschwerden. Von diesen Streitigkeiten wurden 65 durch Abstand oder Vergleich und 52 durch Urteil erledigt. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach 45 Fälle noch unerledigt.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1973 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 113)	491
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	71
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden) .	334
Bürgergemeinden	213
Bürgerliche Körperschaften nach Artikel 77 GG	95
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 GG	83
Gemeindeverbände nach Artikel 67 GG	287
Zusammen	1574

Durch die Vereinigung der Gemischten Gemeinde Isenfluh mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist die Zahl der politischen Gemeinden auf 491 zurückgegangen. Andererseits sind zwei neue römisch-katholische Kirchgemeinden (Frutigen und Gstaad) sowie die Vermehrung der Gemeindeverbände um 16 auf 287 zu verzeichnen. Da die neue Zuständigkeitsordnung für die Genehmigung von Gemeindeverbänden zum Teil durchbrochen worden ist, bestehen gewisse Schwierigkeiten, den Bestand jederzeit ohne weiteres festhalten zu können.

Organisation. Der Gemeindedirektion wurden 632 (1971: 539) Gemeindereglemente und Reglementsänderungen eingereicht. Hievon hat die Gemeindedirektion deren 339 genehmigt und 105 entsprechend der Zuständigkeitsordnung an andere Direktionen weitergeleitet. Die verbleibenden 188 Reglemente gingen mit dem Vorprüfungsbefund an die Gemeinden zurück oder waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht erledigt.

Im Jahr 1972 wurde drei neuen *Amtsanzeigerverträgen* die Zustimmung erteilt.

Die Gemeindedirektion hat drei kleinen Gemeinden (alle drei aus dem Jura) *Ausnahmen von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften* gestattet, um ihnen das Besetzen der Gemeindebehörden und -beamtungen mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In sechs Fällen wurde von der Gemeindedirektion die Änderung von *Güterausscheidungsverträgen* genehmigt. In Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Artikel 86 ZGB hat die Gemeindedirektion in vier Fällen die Änderung des Zweckes unselbständiger Stiftungen genehmigt. Diese Massnahmen drängten sich mit Rücksicht auf die veränderten Gegenwartsverhältnisse auf.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Das Umstellen bernischer Gemeindeverwaltungen auf die doppelte Buchhaltung nimmt in zunehmendem Masse seinen weiteren Fortgang. Erwähnenswert ist, dass auch ausgesprochen kleine Gemeinden, solche mit bloss 300–400 Einwohnern und nebenamtlichen Kassieren ohne besondere buchhalterische Kenntnisse, zu diesem Buchhaltungssystem übergegangen sind. Unter anderem haben auch mehr als ein halbes Dutzend Kirchgemeindekassiere (hauptsächlich aus dem Amtsbezirk

Bern) den Voranschlag 1973 nach dem amtlichen Rechnungsschema C3 abgefasst; das bedeutet, dass sie ab diesem Jahre ihre Rechnungen unter Anwendung der doppelten Buchhaltung führen und ablegen werden. Erfreulicherweise darf festgehalten werden, dass in keinem Falle dieser Modernisierung der Buchhaltung Schwierigkeiten entstanden sind. Die Annahme geht nicht fehl, dass dies nicht zuletzt möglich geworden ist auf Grund der vom Inspektorat der Gemeindedirektion herausgegebenen «Kurzen Anleitung zur Einführung der doppelten Buchhaltung in bernischen Gemeinden», in Verbindung mit gleichzeitiger individueller Auskunftserteilung und Instruktion über alle einschlägigen Fragen.

Wiederum hat die Gemeindedirektion einer ganzen Reihe von Gemeinden auf ihr Ersuchen Finanzpläne ausgearbeitet. Die Erkenntnis setzt sich immer mehr durch, dass eine gründliche und fachmännische Analyse der finanziellen Lage der einzelnen Gemeinde, verbunden mit einer Planung auf weite Sicht, angesichts des umfangreichen Aufgabenkatalogs heute ein unentbehrliches Mittel zu einer gesunden Finanzpolitik darstellt.

Die *Auszüge aus den Gemeinderechnungen* (ohne Unterabteilungen) der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Jahr 1971 waren bei Berichtsabgabe bis auf sechs kleinere Gemeinden vorhanden. Letztere Gemeinderechnungen konnten aus verschiedenen Gründen noch nicht passiert werden.

Die vorhandenen Karten zeigen ein Gesamtvermögen, einschliesslich Spezialfonds, von 3125670430 Franken (Vorjahr 2798929711 Fr.) an. Die Gesamtschulden wurden mit 2445165181 Franken (2144056222 Fr.) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen von 486 politischen Gemeinden am 31. Dezember 1971 680505249 Franken (654873489 Fr.). Von den gemeldeten Gemeinden waren auf diesen Zeitpunkt 20 schuldenfrei.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Durch die Gemeinden wurden 11 (1971: 14) genehmigungspflichtige *Liegenschaftserwerbungen* unterbreitet mit Kaufpreisen von zusammen 10283345 Franken (9213416 Fr.) und einem amtlichen Wert von 1007952 Franken.

2. Die Gemeindedirektion hat 7 *Liegenschaftsveräusserungen* genehmigt, wobei in 4 Fällen Kapitalverminderungen von insgesamt 59430 Franken ohne Ersatzpflicht bewilligt wurden. In 4 Fällen hat die Direktion *Liegenschaftstauschverträgen* die Genehmigung erteilt.

3. Die genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 97 (86) Fällen 3334121 Franken (2503161 Fr.), nämlich 1970177 Franken (1419295 Fr.) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, 442102 Franken (469500 Fr.) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, 298300 Franken (195830 Fr.) beim Schulgut und 623542 Franken (418536 Fr.) bei andern Sondergütern. Davon sind 707000 Franken zu ersetzen.

4. Die Gemeindedirektion hat 34 (14) *Bürgschaften* und *Darlehen an Dritte* von zusammen 76426600 Franken (3997000 Fr.) genehmigt. Davon 35500000 Franken gegenüber der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden; die übrigen Verpflichtungen sind die Gemeinden zur Förderung von Aufgaben eingegangen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt (Wohnbauförderung, Schwimmbäder usw.).

5. Die *Herabsetzung oder Neuordnung von Schuldentilgungen* wurden in 4 (6) Fällen bewilligt (2 Einwohner- und 2 Kirchgemeinden).

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 742 (620) Geschäften auf 623262481 Franken (566006662 Fr.). Davon waren 55139090 Franken (37932087 Fr.) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schuldverpflichtungen bestimmt.

Die neuen Schulden belaufen sich demnach auf 568123391 Franken (528074575 Fr.).

7. Die *Frist zur Rechnungsablage* wurde auf Gesuch hin 39 Gemeinden (46) verlängert.

8. Die Rechnungen der der Gemeindedirektion unterstehenden *Stiftungen* konnten anstandslos genehmigt werden.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungstatthalter*. Es sind 324 Prüfungsberichte aus 24 Amtsbezirken eingegangen gegenüber 358 im Vorjahre.

2. *Unregelmässigkeiten*. Im Rahmen einer von den Rechnungsrevisoren aufgegriffenen umfassenden Überprüfung einer Gemeindeverwaltung wurde vorerst das Steuerwesen bis 1967 zurück revidiert und hierüber auf Jahresende 1972 ein Zwischenbericht abgelegt. In diesem Zusammenhang waren die mit der Angelegenheit befassten Inspektoren der Direktion den Gemeindebeamten auch zur Bereinigung der reichlich verworrenen Situation behilflich. Weitere Überprüfungsarbeiten und die Gesamtberichterstattung werden erst im Laufe des Jahres 1973 möglich sein.

Eine weitere Revision, und zwar über voraussichtlich nur interne Differenzen, stand Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

Die gegen das Mitglied einer Gemeindebehörde im Zusammenhang mit Landkäufen durch die Gemeinde erhobene Anschuldigung, die Amtspflichten verletzt zu haben, erwies sich nach durchgeführter amtlicher Untersuchung als unbegründet. Gestützt auf verschiedene bei der Gemeindedirektion und der Erziehungsdirektion gegen den Vorsteher des gemeinderätlichen Schuldepartementes, ferner gegen einzelne Schulkommmissionsmitglieder und Lehrer eingegangene Beschwerden wurde eine amtliche Untersuchung durchgeführt. Die angestellten eingehenden Erhebungen ergaben die Unbegründetheit der erhobenen Vorwürfe. Der Angelegenheit wurde daher keine weitere Folge gegeben.

In einer Gemeinde des Jura war der Voranschlag für 1972 zum zweiten Male verworfen worden, was den Regierungsrat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde zum Einschreiten nötigte. Gestützt auf Artikel 60 des Gemeindegesetzes setzte er im Sinne einer Ersatzvornahme die Steueranlage fest und erklärte den entsprechenden Voranschlag als angenommen.

Bern, 12. März 1973

Der Gemeindedirektor: *Jaberg*

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. April 1973

Begl. der Staatsschreiber: *Josi*

